

Richtlinie für Geldanlagen (RFG) der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg

1. Präambel

Diese Richtlinie wurde gemäß den Richtlinien zur Ausführung des Finanzstatuts zu § 19 des Finanzstatuts in der Fassung vom 3. Dezember 2010 vom Präsidium beschlossen. Damit werden die wesentlichen Rahmenbedingungen zur Anlage des Geldvermögens der IHK definiert. Insbesondere soll damit auch gewährleistet sein, dass das Präsidium zeitnah und wiederkehrend die Strukturierung und Risikolage der Geldanlagen und der dahingehend gesetzten Richtlinien zur Kenntnis nimmt, überprüft und bei Bedarf verändert bzw. anpasst. Zielsetzung ist die Erhaltung der Beitragsstabilität und die optimale Absicherung der Verpflichtungen der IHK aus der betrieblichen Altersversorgung.

2. Grundsätze

1. Unter Geldanlagen sind Wertpapiere des Anlagevermögens, die sonstigen Ausleihungen, die im Anlagevermögen auszuweisen sind, die Wertpapiere des Umlaufvermögens und die flüssigen Mittel im Umlaufvermögen zu verstehen.
2. Der Sicherheit der Geldanlagen kommt die erste Priorität zu. Darüber hinaus ist mit Blick auf die fortlaufenden Liquiditätsbedarfe und zum Ausgleich unvorhergesehener Beitragsschwankungen die Verfügbarkeit von Finanzmitteln in dafür ausreichendem Maße sicherzustellen. Unter diesen Bedingungen sind die Geldanlagen gemäß ihrer Laufzeit und ihrem absehbaren Ertragspotenzial zu strukturieren. Die Anlageformen, Emittenten, ihre Bonitäten, Laufzeiten der Anlagen und damit Verfügbarkeit und die Ertragskraft sind dementsprechend zu bewerten. Damit entspricht die Ausrichtung der Richtlinie für Geldanlagen einer sicherheits- und liquiditätsorientierten Anlagestrategie.
3. Alle Geldanlagen haben dieser Richtlinie zu entsprechen.

2.1. Sicherheit

Die Mindestanforderungen an die Sicherheit der Geldanlagen werden durch das Finanzstatut, die Richtlinien zum Finanzstatut sowie durch diese Richtlinie definiert. Sie sollen die Bestandswahrung des Vermögens gewährleisten. Ob dieses realisiert werden kann, ist vor dem Erwerb und über den Zeitraum der Geldanlage fortwährend zu überprüfen. Um eine weitere Risikobegrenzung zu erreichen, soll der Grundsatz der Streuung beachtet werden, d.h. die Vermögensanlagen sollen auf verschiedene Schuldner bzw. Anlageobjekte verteilt werden.

2.2. Fristigkeit und Verfügbarkeit

Das Geldvermögen ist so anzulegen, dass die stete Zahlungsfähigkeit gesichert ist. Durch eine vorausschauende Liquiditätsplanung ist zu gewährleisten, dass die angelegten Mittel bei Bedarf, d.h. zweckentsprechend zur Verfügung stehen und alle laufenden Ausgaben der IHK Lüneburg-Wolfsburg gemäß jeweiligem Wirtschaftsplan geleistet werden können. Dementsprechend sollen alle Gelder des Umlaufvermögens ausschließlich kurzfristig bis max. ein Jahr angelegt werden.

2.3. Ertragskraft

Anlagen, die den definierten Voraussetzungen an Sicherheit, Fristigkeit und Verfügbarkeit entsprechen, sind auf eine bestmögliche Ertragskraft auszurichten.

3. Bewertung und Zulässigkeit von verschiedenen Anlageformen

3 1. Verpflichtungen mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr

Zur Abdeckung von Verpflichtungen mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr werden die folgenden Anlageprodukte deutscher Emittenten für zulässig erklärt:

1. Festgelder, Tagesgelder, Sparguthaben soweit diese der Einlagensicherung unterliegen.
2. Verzinsliche Wertpapiere öffentlich-rechtlicher Emittenten, insbesondere Bund, Länder und Sparkassen (Inhaberschuldverschreibungen und Sparbriefe) sowie Inhaberschuldverschreibungen von Volks- und Raiffeisenkassen. Die Papiere müssen eine reguläre Zins- und Tilgungsvereinbarung haben.
3. Öffentliche Pfandbriefe und Hypothekendarlehen
4. Durch die Bundesrepublik Deutschland garantierte Bankanleihen.
5. Schuldscheindarlehen (einlagengesichert).

Die Kapitalanlagen müssen folgende Short Term Mindestratings aufweisen: Fitch: A2; Moody's:A-2; Standard & Poors: P-2. Zum Kaufzeitpunkt müssen die Ratings von mindestens zwei der genannten Agenturen vorliegen. Falls diese Agenturen die Bonität eines Schuldners unterschiedlich bewerten, gilt das schlechteste Rating zum Zeitpunkt des Erwerbs.

3.2. Verpflichtungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr

Für Verpflichtungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bestimmte Mittel, insbesondere für Pensionsverpflichtungen, können abweichend von den Vorschriften der Ziffer 3.1 genannten Assetklassen auch in Anteilen an Investmentfonds im Sinne des Investmentgesetzes sowie ausländischen Investmentanteilen, die nach dem Auslandsinvestment-Gesetz öffentlich vertrieben werden dürfen, angelegt werden. Die Investmentfonds dürfen gemäß der Anlage zur Richtlinie für Geldanlagen investieren.

Geldanlagen zur Ausfinanzierung der Pensionsverpflichtungen können auch in Form von Rückdeckungsversicherungen bei im europäischen Raum tätigen Lebensversicherungen, die dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) unterliegen, getätigt werden. Alle Einzelanlagen müssen folgende Long Term Mindestratings aufweisen: Fitch: BBB+; Moody's: Baa1; Standard & Poors: BBB+.

Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente ausschließlich zu Absicherungszwecken ist gemäß der Anlage zur Richtlinie für Geldanlagen zulässig.

4. Institution und Aufgaben der Anlagekommission

4.1. Berufung der Mitglieder der Anlagekommission

Zur fachkundigen Bewertung der Geldanlagen und ihrer Strukturierung setzt das Präsidium eine Anlagekommission ein, die aus dem Präsidenten sowie bis zu drei weiteren Vizepräsidenten und dem Hauptgeschäftsführer besteht. Darüber hinaus können bei Bedarf weitere

Personen als beratende Mitglieder in die Anlagekommission berufen werden. Die Berufung erfolgt für die Dauer der Wahlperiode des Präsidiums.

4.2. Aufgaben der Anlagekommission

Die Anlagekommission tritt bei Bedarf, aber mindestens zweimal jährlich, auf Einladung des Hauptgeschäftsführers zusammen.

Der Hauptgeschäftsführer der IHK überprüft regelmäßig die Wertentwicklung und Bonität der Geldanlagen und berichtet darüber der Anlagekommission. Diese berät die Geschäftsführung in allen diesbezüglichen Fragen und überwacht die Vorgaben gemäß der Richtlinie für Geldanlagen.

Geldanlagen, soweit sie nicht Fest- und Tagesgelder betreffen, bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung der Mitglieder der Anlagekommission. Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente gem. Ziffer 3.2 bedarf der Zustimmung von Präsident und Hauptgeschäftsführer. Die Abstimmung kann im schriftlichen Verfahren (Brief, Telefax, E-Mail) durchgeführt werden.

Bei Änderung wesentlicher Rahmenbedingungen auf den Finanzmärkten unterbreitet die Anlagekommission dem Präsidium spätestens zu dessen nächstmöglicher Sitzung Vorschläge zur Änderung der Richtlinie für Geldanlagen.

Die Anlagekommission legt dem Präsidium einmal jährlich einen Bericht zur Geldanlagenstruktur vor.

5. Gültigkeit der Richtlinie für Geldanlagen und Übergangsregelung

Diese Richtlinie für Geldanlagen ändert die Fassung vom 20. Dezember 2010 und gilt für alle Neuanlagen, die ab Inkrafttreten erworben werden. Frühere Geldanlagen, die mit dieser Richtlinie für Geldanlagen nicht übereinstimmen, werden bis zum 31. Dezember 2012 im Bestand toleriert. Über Einzelheiten der Neuanlage entscheidet die Anlagekommission.

Kommt es aufgrund von Änderungen in der Wertpapierqualität und/oder aufgrund von Änderungen der Buchwerte zu einer Nichteinhaltung der Richtlinie für Geldanlagen, dann sind diese interessenwährend, jedoch zeitnah durch entsprechende Umschichtungen wieder einzuhalten. Über Vorgänge dieser Art erfolgt umgehend eine entsprechende Information an die Anlagekommission und an das Präsidium der IHK.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 2. Dezember 2011 in Kraft.

Lüneburg, den 2. Dezember 2011

Eberhard Manzke
Präsident

Michael Zeinert
Hauptgeschäftsführer

Anlage zu Ziffer 3.2. der Richtlinie für Geldanlagen der IHK Lüneburg-Wolfsburg (Stand: 23.11.2011)

ANLAGEGRENZEN				
Kriterium	Auswahl	Min	Max	Detail
Bankguthaben				inkl. Festgelder
Basiswährung	Ja			
Ex-Basiswährung	Nein			
Renten		BBB (S&P, Fitch), Baa2 (Moody's)		
Basiswährung	Ja			
Ex-Basiswährung	Nein			
ausgeschlossene Emittenten	Nein			
ausgeschlossene Länder (Emittentenland maßgebend)	Ja			nur erlaubt: OECD
Geldmarktinstrumente	Ja			gemäß §§ 48, 52 Ziffer 2 InvG
Durchschnittsrating (Portfolio)	Ja	A- (S&P, Fitch), A3 (Moody's)		
Laufzeitrestriktion	Nein			
Durationrestriktion (Portfolio)	Nein			
Staatsanleihen/öffentliche Anleihen	Ja	BBB+ (S&P, Fitch), Baa1 (Moody's)		
Staatlich garantierte Anleihen	Ja	BBB+ (S&P, Fitch), Baa1 (Moody's)		
Schatzanweisungen	Ja			
Inflation Linked Bonds	Ja	BBB+ (S&P, Fitch), Baa1 (Moody's)		nur Anleihen, die von Staaten begeben werden
Supranationals	Ja			
Agency Bonds	Ja			
Pfandbriefe / Covered Bonds	Ja			
ABS (CMBS, RMBS, CDO, CMO, CLO, CGO)	Nein			
Wandelanleihen	Nein			
Rentenähnliche Genussscheine	Nein			
Nachrangige Wertpapiere	Nein			
Schuldscheindarlehen	Ja			
Loan Participation Note / Credit Linked Note	Nein			
Nicht notierte Wertpapiere	Nein			
Aktien	Ja	A- (S&P, Fitch), A3 (Moody's)	30%	Der maximale Aktienanteil gilt für das Gesamtportfolio
Investmentanteile		A- (S&P, Fitch), A3 (Moody's)		
Aktien-Publikumsfonds	Ja			ist auf den maximalen Aktienanteil zu aggregieren
Renten-Publikumsfonds	Ja			inklusive Geldmarkt- und Geldmarktnaherfonds
Mischfonds	Ja			Aktienanteil im Mischfonds ist auf den maximalen Anteil zu aggregieren
ETF	Ja			ist auf den maximalen Aktienanteil zu aggregieren
Spezialfonds	Ja			ist auf den maximalen Aktienanteil zu aggregieren
Immobilien-Publikumsfonds	Ja			ist auf den maximalen Aktienanteil zu aggregieren
Hedge-Publikumsfonds	Nein			
Kreditaufnahme	Ja			ausschließlich im Rahmen der vertraglich und gesetzlich geregelten Kreditaufnahmegrenzen
Derivative Finanzinstrumente				
Börsennotierte Derivate				Nur zu Absicherungszwecken
Aktien-/Aktienindexoptionen	Nein			
Aktien-/Aktienindexoptionsscheine	Nein			
Aktien-/Aktienindexterminkontrakte	Ja			
Renten-/Rentenindexterminkontrakte	Ja			
OTC-Derivate				Nur zu Absicherungszwecken
Plain-Vanilla Devisentermingeschäfte	Ja			
Plain-Vanilla Devisenoptionsgeschäfte	Nein			
Plain-Vanilla Zinsswaps	Ja			
Plain-Vanilla-Forward Starting Zinsswaps	Ja			
Zinsoptionen/Swaptions	Nein			
CDS Single Name / CDS Index	Nein			
Sonstige OTC-Derivate	Nein			
Sonstige Anlagen				
Zertifikate	Nein			
REITs	Nein			
zulässiges Fremdwährungsexposure	Ja			

DEFINITIONEN, SONSTIGE VEREINBARUNGEN UND VORGEHENSWEISEN		
Diversifizierung (mindest Titelanzahl)	Nein	Diversifizierung erfolgt unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen
Vorgehensweise bei Split-Rating		Falls verschiedene Ratings von Moody's, S&P und Fitch vergeben werden, gilt das niedrigste Rating zum Zeitpunkt des Erwerbs. Wenn kein Rating (z.B. Emission) vorhanden ist, wird das Rating des Emittenten herangezogen. Die Vorgehensweise beim Emittentenrating entspricht der Vorgehensweise beim Split-Rating.